

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Marktplätze anlässlich der Märkte der Kreisstadt St. Wendel vom 27.07.1978 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2012**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebühren**

(1) Für die Benutzung der städt. Marktplätze aus Anlaß der Märkte (Wochenmärkte, Jahrmärkte, Kirmessen) werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gebühren für die Kirmes sind Nettogebühren; hierauf wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz benutzt oder derjenige, für den der Standplatz benutzt wird.

(2) Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Gebühren, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr wird bei Wochen- und Jahrmärkten als Tagesgebühr und bei Kirmessen für die Dauer der Veranstaltung festgesetzt.

- (2) Die als Berechnungsgrundlage maßgebende Meterzahl ergibt sich
- a) bei rechteckigen Geschäften aus der längsten Seite
  - b) bei quadratischen Geschäften aus der Größe einer Seite
  - c) bei Rundgeschäften aus dem Durchmesser der benutzten Bodenfläche.
- (3) Jeder angefangene Meter ist voll anzurechnen.

#### **§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Erheben der Gebühr**

- (1) Bei Wochen- und Jahrmärkten entsteht die Gebührenpflicht mit der Zuweisung des Standplatzes. Die Gebühr für die Kirmessen wird im Voraus für die gesamte Veranstaltungsdauer erhoben.
- (2) Die Tagesgebühr wird sofort fällig.
- (3) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit (Befreiung i.S. des § 4, Abs. 3 KAG) die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 52 - 55 der Abgabenordnung (AO 1977) v. 16.03.1976 (BGBl. I S. 613 ff). (Die Gemeinnützigkeit muß durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes belegt werden.)
- (4) Von der Gebührenerhebung kann nach der gesetzlichen Vorschrift des § 4 (3) KAG abgesehen werden, wenn die Einziehung der Gebühr bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre oder nicht in öffentlichem Interesse liegt. Aus den gleichen Gründen kann eine Gebühr ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 5 Ausschluß von Gebührenermäßigung und Rückerstattung**

Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem ganz oder teilweise nicht benutzt, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

#### **§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig.

**§ 7**  
**Rechtsmittel**

(1) Gegen die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb eines Monats, von dem auf die Zustellung folgenden Tag an gerechnet, der Widerspruch zu, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel - Ortspolizeibehörde - einzulegen ist. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei dem Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisrechtsausschuß - in St. Wendel eingelegt wird.

(2) Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

**Hinweis**  
**Inkrafttreten: 01.01.2013**

## Anlage I

### I. Wochen- und Jahrmärkte:

An Wochen- und Jahrmärkten wird für die Inanspruchnahme der zugewiesenen Standplätze folgende Tagesgebühr berechnet:

1. bei Wochenmärkten:  
für Verkaufsstellen je lfd. Meter der benutzten Bodenfläche 3,00 €
2. bei Jahrmärkten:  
für Verkaufsstellen je lfd. Meter der benutzten Bodenfläche 6,00 €

### II. Kirmessen:

1. Für die Inanspruchnahme der zugewiesenen Standplätze auf dem Kirmesplatz der Kernstadt St. Wendel wird für die Dauer der Veranstaltung folgende Gebühr berechnet:

	ab 2013	ab 2014	ab 2015
<b>A) Fahr- und andere Geschäfte</b>			
1. Autoskooter je lfd. Meter	23,00€	35,00€	44,00€
2. Fahrgesch. für Erwachsene je lfd. Meter	23,00€	35,00€	44,00€
3. Fahrgeschäfte für Kinder je lfd. Meter	14,00€	21,00€	27,00€
4. Reitbahnen je lfd. Meter	14,00€	21,00€	27,00€
5. Schau- und Attraktionsgeschäfte je lfd. Meter	11,00€	17,00€	22,00€
6. sonstige Geschäfte (z.B. Schleuderkugel, Wasserrutsche)	23,00€	35,00€	44,00€
<b>B) Glücks- / Geschicklichkeitsspiele</b>			
1. Boxautomaten	11,00€	17,00€	22,00€
2. Angelspiel je lfd. Meter	11,00€	17,00€	22,00€
3. Sport- und Schießhallen je lfd. Meter	11,00€	17,00€	22,00€
4. Ausspielapparate (Warenspielgeräte) je lfd. Meter	11,00€	17,00€	22,00€
<b>C) Imbiss- / Getränkeausschank</b>			
1. Imbiss-, Eis- u. Rostwurststände			
a) Eckplätze je lfd. Meter	18,00€	27,00€	34,00€
b) sonstige Plätze je lfd. Meter	11,00€	17,00€	22,00€
2. Getränkestand/ -halle je lfd. Meter	18,00€	27,00€	34,00€
3. Zeltbetrieb mit Ausschank je lfd. Meter	11,00€	17,00€	22,00€
<b>D Verkaufsstände</b>			
1. Lebensmittel- und Süßwarenstände je lfd. Meter	9,00€	14,00€	18,00€
2. Spielwaren je lfd. Meter	9,00€	14,00€	18,00€
3. Sonstige	9,00€	14,00€	18,00€